EINWOHNERDIENSTE
ERBSCHAFTSAMT

Vorstadt 43
Postfach 1000
CH-8201 Schaffhausen

T +41 52 632 53 17
www.stadt-schaffhausen.ch

Erbenbescheinigungen

Bedeutung

Die Erbenbescheinigung ist ein Dokument, das die darin aufgeführten Personen als alleinige Erben des betreffenden Nachlasses ausweist. Sie stellt lediglich einen provisorischen, deklaratorischen Ausweis für die Regelung der Nachlassangelegenheiten durch die Erbenden im Umgang mit Behörden, Vertragspartnern der verstorbenen Person, Banken u.ä. dar. Erweist sie sich als unrichtig, wird sie bei den Empfängern eingezogen. Sie schafft oder verändert kein materielles Recht und steht unter Vorbehalt der Ungültigkeits-, Herabsetzungs-, Erbschafts- und Feststellungsklagen.

Anspruchsberechtigte Personen

Anspruch auf Ausstellung einer Erbenbescheinigung haben gesetzliche und eingesetzte Erbende, der nach Art. 473 ZGB nutzniessungsberechtigte Ehegatte, der Willensvollstreckende, der Erbschaftsverwaltende sowie amtliche Liquidatoren.

Keinen Anspruch haben (durch Erbverzichtsvertrag oder Ausschlagung) ausgeschiedene sowie testamentarisch übergangene Erben (Enterbung), ebenso wenig Nacherben und Vermächtnisnehmende. An der Erbschaft nicht beteiligte Drittpersonen (z.B. Gläubiger, bestimmte Behörden, Banken) können Kopien ausgestellt werden, sofern sie ein rechtsgenügendes Interesse nachweisen.

Ausstellungszeitpunkt

Eine Erbenbescheinigung wird grundsätzlich erst mit Abschluss des Nachlassverfahrens von der Erbschaftsbehörde ausgestellt, sofern eine amtliche Inventarisation erfolgt. Bereits vorher bzw. in den übrigen Fällen kann i.d.R. auf Antrag eine Erbenbescheinigung ausgestellt werden, wenn (kumulativ)

a) die Todesmitteilung vorliegt;
b) sämtliche gesetzliche und eingesetzte Erbende anhand der zivilstandsamtlichen Unterlagen sowie der Verfügungen von Todes wegen ermittelt wurden;
c) bei Erbeinsetzungen die 30tägige Einsprachefrist gemäss Art. 559 Abs. 1 ZGB unbenutzt verstrichen ist;
d) sämtliche Erbende die Erbschaft angetreten haben oder die gesetzliche Annahmevermutung zum Tragen kommt und
e) sämtliche notwendigen erwachsenenschutzrechtlichen Zustimmungen vorliegen.

Erbenbescheinigungen sind bei gegebenen Voraussetzungen frühzeitig zu beantragen, da sie mit den behördlichen Unterschriften versehen werden müssen.